

## ☐ Wann werden die Kosten für die Aus- und Fortbildung nicht von der BGW übernommen?

In der Grundlagen-Vorschrift DGUV Vorschrift 1 ☉ ist für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz geregelt, dass Personen mit medizinischen Qualifikationen als Ersthelferinnen oder Ersthelfer eingesetzt werden können, ohne dass sie eine Erste-Hilfe-Grundausbildung absolviert haben. Voraussetzung ist, dass sie über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. **Die BGW übernimmt in diesem Fall keine Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildung.**

Die DGUV Regel 100-001 ☉ präzisiert wie folgt, bei welchem Personenkreis Erste Hilfe zum Hauptberuf gehört:

- Personen mit sanitätsdienstlicher/rettungsdienstlicher Qualifikation sind insbesondere
  - Rettungshelferinnen/-helfer, Rettungssanitäterinnen/-sanitäter,
  - Rettungsassistentinnen/-assistenten
- Berufe des Gesundheitswesens sind insbesondere
  - Ärztinnen und Ärzte
  - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -Kinderkrankenpfleger
  - Hebammen und Entbindungshelfer
  - Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen bzw. -helfer
  - Altenpflegerinnen bzw. -pfleger
  - Medizinische Fachangestellte
  - Masseurinnen und Masseur
  - medizinische Bademeisterinnen und Bademeister
  - Physiotherapeutinnen und -therapeuten
  - Heilpraktiker/innen
  - Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger
  - Fachangestellte für Bäderbetriebe

Sofem solche Personen mit medizinischer Qualifikation regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen oder sich anders fortbilden, müssen sie auch keine weiteren Erste-Hilfe-Schulungen/Fortbildungen besuchen. Ein Nachweis darüber hat vorzuliegen.